

Eitorf, den 17.10.2014

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bauen und Verkehr

25.11.2014

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD-Fraktion vom 24.05.2013 zur Umwandlung der Straße "Zum Hängesteg" in Eitorf-Halft von einer Tempo-30-Zone in eine Spielstraße

Mitteilung:

Der Antrag der SPD-Fraktion ist als **Anlage 1**, ein Lageplan als **Anlage 2** beigefügt. Im Antrag wird zunächst um einen Bericht im Ausschuss gebeten.

Inhaltlich geht es darum, die in der Straße „Auf den Brüchen“ bestehende Regelung VZ 325 StVO (Spielstraße) aufzuheben und durch eine Zone-30-Regelung zu ersetzen und zugleich die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h in der Straße „Zum Hängesteg“ in VZ 325 StVO (Spielstraße) zu ändern.

Die Bezeichnung „Spielstraße“ zum VZ 325 lichtet die Bedeutung des Zeichens nur unvollständig ab. Tatsächlich enthält es mehrere Ge- und Verbote (kursiv = StVO-Zitat):

1. Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schriftgeschwindigkeit fahren.

Dies bedeutet, dass mit jedem Fahrzeug, also auch mit Fahrrädern, jederzeit, also auch am frühen Morgen späten Abend und in der Nacht mit höchstens Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf. Mit Bezug auf denkbare Kontrollen und Ahndungen ist diese rechtlich bei mehr als 7 km/h überschritten.

2. Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.

Anders als im Regelfall haben Menschen auf der Fahrbahn also Vorrang; Fahrzeugführer müssen warten.

3. Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.

Dies ist eine Ausprägung des allgemeinen Rücksichtnahmegebots (§ 1 StVO), die allerdings von jüngeren Kindern meist nicht sicher abgewogen werden kann.

4. Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken,

ausgenommen zum Ein- und Aussteigen und zum Be- und Entladen.

Wenn also keine Parkflächen auf der Fahrbahn durch Schilder und weiße Markierungen angeordnet sind, darf in einer sog. Spielstraße auf der Fahrbahn **nicht** geparkt werden – auch nicht vor der eigenen Einfahrt. Wenn Markierungen angebracht werden sollen, dürfen diese wiederum nicht im Bereich von Einfahrten angelegt werden. Im Ergebnis bedeutet das eine wenig flexible Nutzung des Verkehrsraums.

5. Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

Nur diese Regelung ist „namensgebend“ und macht deutlich, dass der Ordnungsgeber den Verkehrsraum dann für Kinderspiele öffnen will, wenn im sonstigen öffentlichen oder privaten Raum wenig Spielmöglichkeiten bestehen (sehr enge/verdichtete Bebauung, kleine Grundstücke, wenig Gärten usw.). Diese „beengte“ Siedlungsstruktur besteht im hier interessierenden Bereich nicht.

Bei Umsetzung des Antrags würden also Ziff. 1 -5 für „Am Hängesteg“ gelten und für „Auf den Brüchen“ nicht mehr.

Die diesbezügliche Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes als **Anlage 3** und die Ergebnisse der im August 2014 durchgeführten Geschwindigkeitsmessung „Am Hängesteg“ als **Anlage 4** beigefügt. Aus Sicht der Verwaltung sind schon aufgrund der Messergebnisse keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da sich die Verkehrsteilnehmer weit überwiegend an die Geschwindigkeitsbeschränkung von Tempo 30 halten. Die Verwaltung sieht auch keinen Anlass, das VZ 325 für „Auf den Brüchen“ aufzuheben; die Regelung hat sich, so weit ersichtlich, dort etabliert. Es kann nicht abgeschätzt werden, wie die Anlieger dort auf eine Änderung reagieren werden.

Die beantragte Anordnung VZ 235 bedarf neben der Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde zwingend entsprechender geschwindigkeitsmindernder Maßnahmen. D.h. in der Regel sind bauliche Maßnahmen dergestalt auszuführen, dass die hierfür vorgesehenen Straßenabschnitte anschließend überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktion haben. Ggf. wird die Anordnung und Kennzeichnung von Parkflächen erforderlich. Ein - wie im Antrag angeregt - bloßer Tausch der Verkehrszeichen zwischen der Straße „Auf den Brüchen“ und der Straße „Zum Hängesteg“ reicht hierfür nicht aus. Umbauten im Straßenraum hat der Ausschuss in der Regel nur dann beschlossen, wenn sie von den Anliegern bezahlt werden oder zumindest ein deutlicher Kostenanteil getragen wird.